

Information zu Datenverarbeitungen bei der Gemeinde Lippetal
gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Abteilung / Bereich	Standesamt
Verantwortliche Stelle	Gemeinde Lippetal Der Bürgermeister Bahnhofstraße 7 59510 Lippetal Telefon: 02923 9800 E-Mail: post@lippetal.de
Datenschutzbeauftragter	Kreis Soest Der Datenschutzbeauftragte Abteilung Rechnungsprüfung und Datenschutz Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon: 02921 300 E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Das Standesamt erfasst Personenstandsdaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung, Familienstand) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt und Auskünfte erteilt.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch Verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG) und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften • Personenstandsverordnung (PStV) • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • Einführungsgesetz zum Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB)
Empfänger oder Kategorien Von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i>	Das Standesamt hat gem. §§ 57 ff. PStG fallbezogene Mitteilungen zu machen an Meldebehörden, andere Standesämter, Familiengerichte, Jugendämter, anderen Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften, an das Zentrale Testamentsregister, dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt und konsularischen Vertretungen anderer Länder. Nach § 61 PStV werden den Statistischen Landesämtern aus Anlass der Beurkundung einer Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft und eines Sterbefalls die Daten mitgeteilt, die nach § 2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zu übermitteln sind
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGST-Empfehlungen)</i>	Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Anlass der Erhebung (§§ 5 bis 7 PStG). Sie erfolgt sowohl in elektronischer, als auch in Papierform. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Geburtsregister nach 110 Jahren Eheregister nach 80 Jahren Sterberegister nach 30 Jahren

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	<p>Die nach § 10 PStG Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat.</p> <p>Keine Beurkundung; Bußgelder</p>
Rechte der betroffenen Personen <i>(allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)</i>	<p>Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung bei unzulässiger Datenverarbeitung • Recht auf Datenübertragbarkeit • Widerspruchsrecht • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenverstößen • Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 384 240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de</p>